

Beschwerdeentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat als Finanzstrafbehörde zweiter Instanz hat durch das Mitglied HR Dr. Doris Schitter des Finanzstrafsenates Salzburg 5 in der Finanzstrafsache gegen den Bf., vertreten durch Jutta Meichsner, wegen Schmuggel gemäß § 35 Abs. 1 des Finanzstrafgesetzes (FinStrG) über die Beschwerde des Beschuldigten vom 17. Oktober 2003 gegen den Bescheid vom 5. September 2003 des Hauptzollamtes Salzburg über die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens gemäß § 83 Abs. 1 FinStrG

zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe

Mit Bescheid vom 5. September 2003 hat das Hauptzollamt Salzburg als Finanzstrafbehörde erster Instanz gegen den Beschwerdeführer (Bf.) zur SN 600/2003/00115-001 ein finanzstrafbehördliches Untersuchungsverfahren eingeleitet, weil der Verdacht bestehe, dass dieser vorsätzlich am 2. August 2002 anlässlich seiner Einreise in das Zollgebiet der Gemeinschaft über den Grenzübergang Spielfeld in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit seinem Vater C. D. und seinem Bruder S. D. 50 Stück eingangsabgabepflichtige maurische Landschildkröten der Gattung *testudo graeca* der Warennummer 010620 000 im Zollwert von € 5.000,00 sowie 4 Stück eingangsabgabepflichtige Stieglitze der Gattung *Carduelis carduelis* der Warennummer 010639 9000 im Zollwert von € 40,00, ohne vorheriger Gestellung und Beantragung eines Zollverfahrens in das Zollgebiet der Gemeinschaft eingebbracht hat, wodurch die auf die Tiere entfallende Einfuhrumsatzsteuer in Höhe von € 1.008,00 nicht festgesetzt wurde.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die fristgerechte Beschwerde des Beschuldigten vom 17. Oktober 2003, in welcher im Wesentlichen vorgebracht wurde, dass er die Tiere von seinem Taschen- und Urlaubsgeld ohne Wissen seiner Angehörigen erworben habe. Er habe nicht gewußt, dass er die Tiere nicht nach Deutschland bringen dürfte. Er habe die Tiere vor seinem Vater im PKW versteckt, der ihm, hätte er von den Tieren gewußt, die Mitnahme nicht erlaubt hätte.

Zur Entscheidung wurde erwogen:

Gem. § 82 Abs. 1 FinStrG hat die Finanzstrafbehörde 1. Instanz die ihr gem. § 80 oder 81 FinStrG zukommenden Verständigungen und Mitteilungen darauf zu prüfen, ob genügend Verdachtsgründe für die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens gegeben sind. Das Gleiche gilt, wenn sie in anderer Weise, insbesondere aus eigener Wahrnehmung, vom Verdacht eines Finanzvergehens Kenntnis erlangen.

Nach Absatz 3 leg. cit. hat die Finanzstrafbehörde 1. Instanz bei Vorliegen genügender Verdachtsgründe das Finanzstrafverfahren einzuleiten, insoweit die Durchführung des Strafverfahrens nicht in die Zuständigkeit der Gerichte fällt.

Für die Einleitung des Finanzstrafverfahrens genügt es, wenn gegen den Verdächtigen genügend Verdachtsgründe vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass er als Täter eines Finanzvergehens in Frage kommt. Ein Verdacht besteht, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von bestimmten Umständen rechtfertigen (siehe hiezu die umfangreiche Rechtsprechung des VwGH, z.B. vom 28. Juni 1989, ZI 89/16/0036, vom 20. Juni 1990, ZI 89/13/0231, u.a.).

Am 2. August 2002 wurden der von S. C. gelenkte sowie der PKW seines Vaters C. D. am Autobahnparkplatz Stegenwald einer Kontrolle durch Beamte der Zollwachabteilung St. Johann/MÜG einer Kontrolle unterzogen. Dabei wurden in dem vom S. C. gelenkten PKW im Fußbereich des Beifahrersitzes 3 Kisten (50x35x12) mit gesamt 34 maurischen Landschildkröten vorgefunden. Auf den Kisten lag eine Sporttasche sowie Bekleidungsstücke. 4 Singvögel und 16 Schildkröten wurden im PKW des Vaters des Bf. festgestellt. Die Singvögel befanden sich in einer Holzkiste (50x35x12), welche, zudeckt mit einer Jacke, auf der Rücksitzbank des von C. D. gelenkten Fahrzeuges abgestellt war. Die Schildkröten waren in einer Schachtel (60x40x15) im Bereich des Fußraumes des Beifahrers, ebenfalls bedeckt mit einer Jacke und einem schwarzen Müllsack.

Anläßlich der Aufnahme der Tatbeschreibung gab der Vater des Bf., C. D., an, sein Sohn, der Bf. habe die Tiere in einem Bazar in Istanbul gekauft. An den während der Rückfahrt nach Deutschland passierten Grenzen habe niemand nach den Tieren gefragt.

Die Einvernahme des C. D. erfolgte ohne Beiziehung eines Dolmetschs, wobei C. D. am Ende der Niederschrift bestätigte, dass er der deutschen Sprache insoweit mächtig ist, dass er alles verstanden habe. C. D. ist laut eigener Angabe seit 30 Jahren in Deutschland wohnhaft und geht einer geregelten Arbeit nach. Der Bruder des Bf. S. D. ist zwar in der Türkei geboren, aber in Deutschland zur Schule gegangen. Der Bf. selbst wurde bereits in Deutschland geboren. Sowohl der Bf. als auch S. D. standen während der Aufnahme der Tatbeschreibung als "Übersetzer" zur Verfügung.

Der im Zuge des Verfahrens gemachte Einwand, C. D. sei der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig, um der Amtshandlung zu folgen, erscheint aufgrund seines langjährigen Aufenthalts und seiner Berufstätigkeit in Deutschland nicht geeignet, die Angaben anlässlich der Erstaussage zu entkräften. Im Übrigen waren die in Deutschland aufgewachsenen Söhne bei der Vernehmung anwesend und bei Verständigungsschwierigkeiten als Dolmetsch behilflich. Es ergeben sich daher laut Aktenlage keine Zweifel daran, dass C. D. in der Lage war, der Amtshandlung zu folgen und seine Aussagen, wonach er vom Vorhandensein der Tiere Kenntnis hatte, von ihm so dargestellt wurden und der Wahrheit entsprechen.

Wenn nunmehr der Bf. die Schuld auf sich nimmt und erklärt, er habe die Tiere ohne Wissen seines Vaters und seines Bruders gekauft und im Auto verstaut, erscheinen diese Angaben aufgrund der Aktenlage, insbesondere der Erstaussage des Vaters des Bf. nicht glaubwürdig.

Einerseits spricht die Menge der mitgebrachten Tieren eher dafür, dass diese, wie ursprünglich vom Vater angegeben, zu Zuchtzwecken erworben worden sind. Um seinem Hobby zu frönen hätte bereits die Anschaffung weniger Tiere ausgereicht. Die große Zahl der vorgefundenen Tiere geht weit über jenes Maß hinaus, das ein 14 Jähriger für sein Hobby anschafft. Des weiteren mußte der Bf. aufgrund der Vielzahl der Tiere und den durch sie verbreiteten Geräuschen und Geruch davon ausgehen, dass der Transport nicht unentdeckt bleiben konnte, was ihn davon abgehalten hätte, die Tiere ohne Wissen seiner Angehörigen anzuschaffen. Vielmehr scheint es so, als übernehme der Bf. in der Hoffnung auf Straffreiheit im Hinblick auf sein Alter die Verantwortung.

Nach Dafürhalten des Unabhängigen Finanzsenates liegen genügend Beweismittel vor, um den gegen den Bf gerichteten Verdacht zu begründen.

Ob der somit als hinreichend konkretisiert anzusehende Verdacht auch zu der für einen Schuldspruch im Sinne des Einleitungsbescheides erforderlichen Überzeugung nach § 98 Abs.3 FinStrG führen wird, bleibt indes ohnehin dem von der Finanzstrafbehörde erster Instanz noch durchzuführenden Untersuchungsverfahren vorbehalten.

Sind genügend Verdachtsgründe für die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens gegeben, so hat die Finanzstrafbehörde erster Instanz gem. § 82 Abs. 3 FinStrG das Strafverfahren einzuleiten. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes genügt es für die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens, wenn gegen den Verdächtigen genügend Verdachtsgründe vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass er als Täter eines Finanzvergehens in Betracht kommt. Die endgültige Beantwortung der Frage, ob der Verdächtige dieses Finanzvergehen tatsächlich begangen hat, bleibt daher dem Ergebnis des Untersuchungsverfahrens vorbehalten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 164 FinStrG ein weiteres ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen aber das Recht zu, gegen diesen Bescheid binnen sechs Wochen nach dessen Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof und/oder beim Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof muss – abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen – von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof muss – abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen – von einem Rechtsanwalt oder einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein.

Gemäß § 169 FinStrG wird zugleich dem Amtsbeauftragten das Recht der Erhebung einer Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof eingeräumt.

Salzburg, 15. September 2004